

Reglement über den Fonds für öffentliche Spiel- und Ruheflächen

(vom 1. Januar 2017)¹

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ¹ Die Stadt Wetzikon führt zur Finanzierung der Kosten von öffentlichen Spiel-, Freizeit- und Parkanlagen einen besonderen Fonds (Spielplatzfonds).

Zweck

²Dieses Reglement legt die Zweckbestimmung des Fonds und die Verwendung der Fondsmittel verbindlich fest.

Art. 2 ¹ Der Spielplatzfonds wird in der Buchhaltung der Stadt Wetzikon als Sonderrechnung geführt.

Verwaltung

²Der Fonds wird durch die Abteilung Finanzen verwaltet.

II. Mittelzufluss

Art. 3 Der Spielplatzfonds wird durch freiwillige Beiträge von natürlichen und juristischen Personen, insbesondere Privaten, Vereinen, Gruppierungen oder Unternehmen gespiesen.

Beiträge Dritter

Art. 4 ¹ Können baurechtlich geforderte Spiel- und Ruheflächen aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht im geforderten Umfang realisiert werden, so kann im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens von der Pflicht zur Erstellung von solcher Flächen befreit werden, wenn der Stadt Wetzikon auf Vereinbarungsbasis in Form einer Ersatzabgabe ein angemessener Beitrag zur Erstellung und zum Unterhalt von öffentlichen Spielplätzen sowie anderen Park- und Freizeitanlagen geleistet wird.

Ersatzabgaben

²Die Höhe der Ersatzabgabe richtet sich nach den Er-
stellungskosten analoger Spiel- und Ruheflächen. Sie beträgt
mindestens 150 Franken pro m² nicht erstellter Fläche.

Verzinsung

Art. 5 Das Fondsvermögen wird nach den einschlägigen
gesetzlichen Bestimmungen verzinst.

III. Mittelverwendung

Verwendung
der Fondsmittel

Art. 6 ¹ Die Mittel des Fonds dürfen für folgende Zwecke
verwendet werden:

- a. zur Erstellung und zum baulichen Unterhalt von öffentli-
chen Spielplätzen sowie von anderen Park- und Freizeit-
anlagen (inkl. Landerwerb und Kauf von Spielgeräten
sowie sonstigen Einrichtungen);
- b. Externe Leistungen zur Überprüfung der Unfallsicherheit;
- c. Sach- und Personalaufwand zur Führung des Fonds.

²Es werden keine Beiträge an private Spiel- und Ruheflä-
chen ausgerichtet.

Zuständigkeiten

Art. 7 ¹ Die Abteilung Tiefbau ist zuständig für die Erstel-
lung, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von
öffentlichen Spiel- und Ruheflächen. Sie wird dabei vom
Unterhaltsdienst unterstützt.

²Die finanziellen Kompetenzen richten sich nach der Ge-
schäftsordnung des Stadtrates.

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 8 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in
Kraft.

¹Genehmigt mit Stadtratsbeschluss Nr. 204 vom 9. November 2016.